

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 15. Februar 1929.

61. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 23.) Nichtquote der gesamt-kirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 24.) Pfarrebesoldung. — (Nr. 25.) Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 26.) Aufwertung der von der Pommerschen Landschaft ausgegebenen auf Markt lautenden Pfandbriefe. — (Nr. 27.) Volkstrauertag 1929 am Sonntag Reminiszere (24. Februar 1929) und Kirchensammlung am Volkstrauertage. — (Nr. 28.) Abführung der Kollektenerträge für das Johannishaus in Belgard und für die Anstalt der trunksüchtigen Frauen in Belgard. — (Nr. 29.) Reichsunfallverhütungswoche. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1929.

(Nr. 23.) Nichtquote der gesamt-kirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1929.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
E. O. I. 8905.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Januar 1929.  
Lebensstraße 3.

### Betreffend die Nichtquote für 1929.

In Ausführung des § 3 Abs. 2 der Anweisung zur Durchführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922, betreffend vorläufige Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 27. Dezember 1922 (R. G. B. Bl. 1923 S. 24 ff.), geben wir hierdurch bekannt, daß sich die gesamt- und die provinziell-kirchlichen Umlageanforderungen einschließlich derer für die Deckung der General- und der Provinzialsynodalkosten im Rechnungsjahre 1929 schätzungsweise stellen werden auf

3,75 — dreiunddreiviertel — v. H.

der von den Konsistorien gemäß unserem Rundschreiben vom 12. November v. Js. — E. O. I. 8478 — ermittelten und hierher gemeldeten endgültigen Angaben über das Reichseinkommensteuersoll von 1927.

Die Kirchengemeinden (Parochialverbände usw.) haben hiernach in die Haushaltspläne ihrer Kirchen- oder Umlagekassen zwecks Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu den gesamt- und den provinziell-kirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1929 einen Reichsmarkbetrag einzustellen, der einer Zuschlagsquote von 3,75 v. H. desjenigen Reichsmarkbetrages entspricht, den sie bei Durchführung unserer vorbezeichneten Erlasse als ihr Reichseinkommensteuersoll von 1927 dem Konsistorium unmittelbar oder durch Vermittelung der Ephoral- bzw. Kreissynodalinstanz als Unterlage für das oben bezeichnete Gesamtsoll des Konsistorialbezirks angegeben haben.

Die Würdigung dessen, daß die endgültigen gesamt- und provinziell-kirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1927 sich noch auf etwa rund 5 v. H. der entsprechenden damaligen Angaben über das Reichseinkommensteuersoll von 1925 gestellt haben, für 1928 dagegen bereits auf 4,25 v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1926, und daß nunmehr für 1929 eine weitere Senkung der Belastungsquote auf 3,75 v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1927 vorgenommen ist, wird alle beteiligten Unterverbände und Gemeinden unserer Kirche erkennen lassen, wie ernst die ständigen Mahnungen unserer Generalsynode zur sparsamsten Haushaltsgebarung zu nehmen sind. Wir vertrauen, daß jenen Mahnungen, wie diesem gesamt-kirchlichen Vorbild auch bei den diesjährigen eigenen Haushaltsmaßnahmen der Kirchenprovinzen, Kreissynoden, Kirchengemeinden, Stadtsynodalen und Parochialverbände mit allem Verantwortungsbewußtsein gefolgt werden wird, zumal, da das kommende Wirtschaftsjahr notorisch für unser deutsches Volk ein besonders schweres werden wird.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände haben sich also auf landes- und provinzialkirchliche Umlageanforderung einzurichten, die  $3\frac{3}{4}$  vom Hundert der gemäß obengenanntem Erlaß ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1927 beträgt (vergl. auch Verfügung vom 28. Juli 1928 — VII 2040 — Kirchl. Amtsbl. S. 141/142 und unsere Rundverfügung an die Kreissynodalvorstände vom 26. November 1928 — VII 2991 —).

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffernmäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G. u. B. Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge in zwei Teilbeträgen abzuführen, und zwar mit der ersten, der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1—4 a. a. O. entsprechenden Rate — für Pommern  $1\frac{1}{2}$  v. H., in Worten: Einsiebenachtel vom Hundert, der obengenannten Reichseinkommensteuerergebnisse 1927 — ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 2 a. a. O. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1929 an die Kreissynodalkassen und mit der zweiten Rate in Höhe der danach noch verbleibenden Umlageschuld von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1930 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlagebeträge der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober 1929, die der zweiten Gemeinderate bis zum 1. April 1930 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem ersten Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. J.s.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche vom Jahr 1929 ab mehr denn je auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Neben den obigen Leistungen für landes- und provinzielle kirchliche Zwecke müssen auch im Rechnungsjahre 1929 wiederum örtliche Pfarrbesoldungsleistungen in Höhe von zunächst mindestens  $2\frac{1}{4}$  Prozent des Reichseinkommensteuereolls von 1928 aus Kirchenkas= bzw. Steuermitteln vor= gesehen werden, derenwegen noch besondere Verfügung ergeht.

Lgb. VII. Nr. 178.

### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 30. Januar 1929.

#### **(Nr. 24.) Pfarrbesoldung.**

Mit Bezug auf unsere Rundverfügung vom 4. Februar 1928 — IX 3325/27 — und unsere Bekanntmachung vom 20. November 1928 — IX 3316 — (Kirchl. Amtsbl. S. 199 Nr. 207) veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte, einschließlich die für Altpfrründner, zur Aufstellung der im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Pfarreinkommensnachweisungen für das Rechnungsjahr 1928 und Einreichung derselben bis zum 15. April d. J.s. genau an die Herren Superintendenten, die wir gleichzeitig ersuchen, uns diese nach Prüfung durch den Kreissynodalvorstand pünktlich bis zum 1. Mai d. J.s. gesammelt vorzulegen. Die Formulare für diese Nachweisungen sind von den Herren Superintendenten in doppelter Anzahl für jede Pfarrstelle — eins für die Pfarrakten und eins für uns — für ihren Kirchenkreis gesammelt bei der Firma Fischer & Schmidt, hier, Große Wollweberstraße 13, zum Preise von 10 Rpf. das Stück, rechtzeitig zu bestellen.

Wir weisen, um jeden Zweifel auszuschließen, noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nachweisungen nicht für statistische Zwecke, sondern für die endgültige Abrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres bestimmt sind. Die Eintragungen sind daher ganz besonders sorgfältig und der Wirklichkeit entsprechend (nicht schätzungsweise) vorzunehmen. Einnahmereste aus dem Rechnungsjahre 1928, die nach der Aufstellung der Nachweisungen eingehen, sind auf das Rechnungsjahr 1929

zu übernehmen. Die bei der Aufstellung festgestellten Überschüsse sind zur Drittelung, die überhobenen Abschlagszahlungen zur Rückzahlung unbedingt bereitzuhalten. Hier von sind die Pfarrstellen der Altpfändner, die sich der Notverordnung nicht unterworfen haben, ausgenommen.

Lgb. IX. Nr. 114.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. Februar 1929.

(Nr. 25.) **Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1928.**

(1. April 1928 bis 31. März 1929.)

Beschlüsse, welche die Erhebung einer Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 zum Gegenstande haben, müssen, wenn sie einen formell unanfechtbaren Forderungs- und Vollstreckungstitel geben sollen, nicht nur vor Ablauf des Rechnungsjahres beschloffen, sondern auch vor Ablauf des Rechnungsjahres, also vor Ablauf des 31. März 1929, kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt sein. Auch aus diesen Gründen sind die noch ausstehenden Kirchensteuerbeschlüsse unverzüglich herbeizuführen und uns zur Genehmigung einzureichen.

Die Herren Superintendenden ersuchen wir, die Befolgung dieser Richtlinien in den Kirchengemeinden ihres Aufsichtsbezirks genau zu überwachen und säumige Gemeindefürsorge zu beschleunigter Nachachtung zu veranlassen.

Lgb. IX. Nr. 298.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Februar 1929.

(Nr. 26.) **Aufwertung der von der Pommerschen Landschaft ausgegebenen auf Mark lautenden Pfandbriefe.**

#### **Ankündigung**

**der Ausgabe 5 % iger Goldpfandbriefe (Abfindungspfandbriefe) der Pommerschen Landschaft.**

Nach Maßgabe der 3. Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 22. März 1928 (Ges.-S. 40) und nach erteilter Zustimmung der Aufsichtsbehörde, des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, werden die Inhaber sowohl **aller vor dem 1. Januar 1918**, als auch der **in den Jahren 1918 und 1919** von der **Pommerschen Landschaft** ausgefertigten, auf Taler oder auf Mark lautenden **Nummerpfandbriefe** — die auf die Verpfändung eines bestimmten Gutes lautenden **Gutspfandbriefe** kommen **nicht** in Frage — endgültig durch **Aushändigung von Abfindungspfandbriefen** der Pommerschen Landschaft abgefunden.

Der **Abfindungssatz** ist gegenüber dem aus der letzten, im Deutschen Reichsanzeiger erfolgten Bekanntmachung vom 31. August 1928 sich auf 25,83 v. H. errechnenden Satz entsprechend dem Stande der Teilungsmasse mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Vornahme der gesetzlichen Abzüge auf 26 v. H. des **Goldmarkbetrages** der zu berücksichtigenden Pfandbriefe festgesetzt worden.

Der **Goldmarkbetrag** der einzelnen Pfandbriefe ergibt sich aus folgender Umrechnungstabelle:

| Ausstellungsdatum | Nennwert | Goldmarkbetrag |
|-------------------|----------|----------------|
| vor 1918          | 100      | 100            |
| Januar 1918       | 100      | 80             |
| Juli 1918         | 100      | 71,40          |
| Januar 1919       | 100      | 51,30          |
| Juli 1919         | 100      | 28,60          |

Die **Abfindungspfandbriefe** sind **Schuldverschreibungen auf den Inhaber**. Sie lauten auf Goldmark und sind mit 5 v. H. vom 1. Juli 1928 ab verzinslich. Der erste Zinschein ist am 30. Juni 1929 für die Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 fällig. Die späteren Zinscheine lauten über Halbjahresraten, fällig am 2. Januar und 1. Juli. Die **Einziehung der Abfindungspfandbriefe** geschieht entweder durch Einlieferung solcher seitens der Schuldner der Deckungshypotheken zur Ablösung der Aufwertungsschuld oder seitens der Landschaft auf Grund von **Auslosungen im Wege der Einlösung durch Zahlung des Nennwertes**. Die durch Auslosung bestimmten Stücke werden im Deutschen

Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger aufgerufen. Der Aufruf hat mit mindestens 4 wöchentlicher Frist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember zu geschehen.

Für **Kapital und Zinsen** gilt die Bestimmung, daß eine Goldmark gleich ist dem Preise von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold. Für jede zu zahlende Goldmark ist eine Reichsmark zu entrichten, wenn sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis ergibt von nicht mehr als 2820 und von nicht weniger als 2760 Reichsmark. Die Landschaft hat die in die Deckung der Abfindungspfandbriefe eingehenden, ordentlichen und außerordentlichen, baren Rückzahlungen sowie die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsbeträge **alljährlich mindestens einmal** zur Einlösung von Abfindungspfandbriefen zum **Nennwert im Wege der Auslösung** zu verwenden. Seitens der **Inhaber** sind die Abfindungspfandbriefe **unkündbar**.

Die Ausgabe der **Abfindungspfandbriefe** erfolgt in **Stücken** über **GM. 20,—, GM. 30,—, GM. 50,—, GM. 75,—, GM. 100,—, GM. 200,—, GM. 300,—, GM. 500,—, GM. 1000,—, GM. 3000,—** lautend. Stücke unter **GM. 100,—** werden an der Börse voraussichtlich nicht eingeführt werden. Es empfiehlt sich daher, durch **An- oder Verkauf von Papiermarkpfandbriefen** den **Aufwertungsbetrag** auf eine durch 100 teilbare Summe zu bringen. Die **Landschaftliche Bank der Provinz Pommern** ist bereit, den **Spizenausgleich** **provisionsfrei** zu vermitteln.

Wir fordern hiermit die **Pfandbriefsgläubiger** auf, die im **Eingang dieser Ankündigung** bezeichneten **Pommerschen Pfandbriefe** mit **Zinsscheinen** und **Zinsscheinanweisungen** bis **spätestens am 20. April 1929** bei einer der nachbezeichneten **Annahmestellen** vorzulegen.

**Annahmestellen sind ausschließlich:**

1. die Zeichnungsabteilung der **Reichsbank**, Berlin SW 111, Breite Straße 8/9, und alle mit Kasseneinrichtungen versehenen **Reichsbankanstalten**;
2. die **Preussische Staatsbank** (Seehandlung), Berlin W 56;
3. die **Deutsche Bank**, Berlin W 8, und ihre sämtlichen **Zweigniederlassungen**;
4. **F. W. Krause & Co.**, Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8;
5. die **Landschaftliche Bank der Provinz Pommern**, Stettin, Paradeplatz 40.

Der **Umtausch** ist **kostenfrei**, soweit er am **Schalter** einer der vorgenannten **Annahmestellen** unter Benutzung der vorgeschriebenen **Vordrucke**, die **kostenfrei** bei den **Annahmestellen** zu beziehen sind, erfolgt. Anderenfalls wird die übliche **Provision** in **Anrechnung** gebracht.

Die **Zinsscheine** **nebst Erneuerungsscheinen** sind **miteinzureichen**. Soweit dieses nicht geschehen kann, bleibt eine Prüfung der **Legitimation des Inhabers** vorbehalten.

Die von einem **Pfandbriefsgläubiger** eingereichten **Pfandbriefe** werden ihrem **aufgewerteten Goldmarkbetrage** nach **zusammengerechnet**.

Der **26 % ige Aufwertungsbetrag** wird, soweit **darstellbar**, mit **Abfindungspfandbriefen** belegt. Der nicht darstellbare **Spizebetrag** gelangt **bar zur Auszahlung**. Die **Zuteilung** der **Abfindungspfandbriefe** erfolgt **tunlichst in größeren Stücken**. Den **Wünschen** der **Pfandbriefsinhaber** nach bestimmter **Stückelung** von **GM. 100,—** an **aufwärts** soll **möglichst entsprochen** werden. Die gewünschte **Stückelung** ist auf dem **Einreichungsformular** zu **vermerken**. **Vorbehaltlich** des dem **Vorleger** mehrerer **Pfandbriefe** zustehenden **Anspruchs** (**Artikel I § 5 Absatz 3 S. 2** der **Verordnung vom 22. März 1928**) erfolgt die **Zuteilung** nach **freiem Ermessen** der **Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern**.

Auf den **Namen umgeschriebene Pfandbriefe** sind mit den sonstigen **Pfandbriefen** **zusammen einzureichen**. Ihnen ist ein **Freischreibungsantrag** des **Pfandbriefsgläubigers**, auf **dessen Namen der Pfandbrief lautet**, oder seines **legitimierten Vertreters** oder **Rechtsnachfolgers** beizufügen. Die **Unterschrift** unter diesem **Antrag** muß **öffentlich beglaubigt** sein. Bei **Frauen** ist die **Mitunterschrift** des **Ehemanns** oder die **Angabe „Witwe“**, „**Geschieden**“ **erforderlich**.

Werden **Pfandbriefe nicht bis zum Ablauf des 20. April 1929** vorgelegt, so **verliert der Pfandbriefsgläubiger** das **Recht auf Berücksichtigung** seiner **Wünsche** hinsichtlich der **Stückelung** der **Abfindungspfandbriefe**, auch für diejenigen **Pfandbriefe**, auf welche je ein **geringerer Aufwertungsbetrag** als **50,— GM.** entfällt. Ferner ist, sofern die **Pfandbriefe** nicht bis zum **Ablauf des 20. April 1929** vorgelegt werden, die **Landschaft** **berechtigt**, sowohl die **Abfindungspfandbriefe**, als auch die **Barspitzen**, welche auf die **rückständig bleibenden oder verspätet eingereichten Papiermarkpfandbriefe** **entfallen**, zu **hinterlegen**, sofern nicht innerhalb der **Frist** der **Antrag** auf **Einleitung** des **Aufgebotsverfahrens** oder auf **Zahlungssperre** nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der in den Jahren 1922 und 1923 ausgestellten Pfandbriefe ist durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. August 1927 (Nr. 190) die **Auffündigung für den 30. November 1927 zum Zwecke der Barzahlung** nach Maßgabe der zweiten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 16. November 1926 (Ges.-S. S. 301) erfolgt. Die **Inhaber der rückständig gebliebenen Pfandbriefe dieser Jahrgänge 1922 und 1923 sind und bleiben** auf die bei der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern, Stettin, hinterlegten Einlösungsbeträge angewiesen. Eine gleiche Auffündigung zur Barzahlung (vergleiche auch Artikel II der dritten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen usw. vom 22. März 1928, Ges.-S. S. 40) steht in Ansehung der in den Jahren 1920 und 1921 ausgefertigten Pfandbriefe **bevor** und zwar bezüglich des Jahrgangs 1921 für die zweite Hälfte des Jahres 1929 und bezüglich des Jahrgangs 1920 für das erste Halbjahr 1930. Die Pfandbriefe dieser Jahrgänge 1920 und 1921 werden von der **Verpflichtung zur Vorlegung zum Umtausch** hierdurch **ausgenommen und befreit**.

Stettin, den 11. Januar 1929.

**Pommersche Generallandschaftsdirektion.**

v. Eijenhart-Rothe.

Lgb. IV. Nr. 3054.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. Februar 1929.

**(Nr. 27.) Volkstrauertag 1929 am Sonntag Reminiscere (24. Februar 1929) und Kirchenammlung am Volkstrauertage.**

Der Ausschuß zur Festsetzung eines Volkstrauertages hat in seiner Sitzung vom 29. November 1928 beschlossen, daß der Volkstrauertag 1929 wie in den Vorjahren gefeiert werden soll. Wünsche auf eine Änderung der kirchlichen Beteiligung sind nicht gestellt worden, wie auch der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß seine Stellungnahme zum Volkstrauertag nicht verändert hat. Wenn auch ein gesetzlicher Schutz des Tages noch nicht erfolgt ist, so ist doch festgestellt worden, daß die Ausdehnung der veranstalteten Feiern zunimmt und der Tag in den Kirchengemeinden in wachsendem Maße kirchlich ausgestaltet wird, mehrfach für den Tag auch bereits eine besondere Gottesdienstordnung aufgestellt worden ist. Es wird nicht zum geringsten auf die Beteiligung der Kirchengemeinden zurückzuführen sein, daß der Volkstrauertag allmählich anfängt, aus einer Einrichtung zu einer Sitte zu werden.

Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch nach einer Ausgestaltung des Gottesdienstes am Sonntag Reminiscere (24. Februar 1929) zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird. Auch wo ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen wird, ist nichts dagegen einzuwenden, daß in der Predigt oder im Kirchengebet des Volkstrauertages Erwähnung getan wird, und daß die Kirchenglocken von 1—1.15 Uhr geläutet werden.

Wir haben bereits in unserer Verfügung vom 11. Dezember 1928 — VI 4072 —, Kirchliches Amtsblatt 1928 S. 206 ff., in dem Kirchenjammungsplan für 1929 unter Nr. 9 eine Kirchenammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber auf den Sonntag Reminiscere (24. Februar 1929) ausgeschrieben. Wir bemerken dabei, daß der Ertrag dieser Kirchenammlung wiederum zum größten Teil für Zwecke der kirchlichen Jugenderholungsfürsorge — in erster Linie für bedürftige Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten — im übrigen zu gleichen Teilen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zugute kommen soll. Wegen Abführung der Erträge an die Herren Superintendenten und durch diese an unsere Bürokasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 17 657) verweisen wir auf unsere Verfügung vom 11. Dezember 1928 — VI 4072 — Seite 214 des Kirchl. Amtsblattes 1928 drittlehter Absatz. Wir ersuchen hierbei die Herren Superintendenten, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge dieser Sammlung bis spätestens 1. April 1929 an uns überwiesen und die Lieferzettel bis zu demselben Termin so vollständig eingereicht werden, daß keine Rückfragen erforderlich werden, damit der Evangelische Oberkirchenrat in die Lage versetzt wird, vor Beginn des Sommers die erforderlichen Mittel für die Zwecke der Erholung bedürftiger Kriegerwaisen usw. zur Verfügung zu stellen.

Lgb. VI. Nr. 62.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 2. Februar 1929.

**(Nr. 28.) Abführung der Kollektenerträge für das Johannishaus in Belgard und für die Anstalt der trunksüchtigen Frauen in Belgard.**

Einer Bitte des Vorstandes der Anstalt für alkoholranke Frauen in Belgard und des Vorstandes der Pommerschen Trinkerrettungsanstalt Johannishaus in Belgard entsprechend, geben wir hiermit bekannt, daß die Erträge der im Kirchlichen Amtsblatt 1928 auf Seite 207 unter Nr. 10 aus-  
geschriebenen Kollekte für das Johannishaus in Belgard auf das Konto Nr. 41 bei der Kreissparkasse Belgard und der unter Nr. 40 ausgeschriebenen Kollekte für die Anstalt für alkoholranke Frauen auf Konto Nr. 861 bei der Kreissparkasse Belgard einzuzahlen sind. Die Postchecknummer der Kreissparkasse zu Belgard ist: Stettin Nr. 218.

Tgb. VI. Nr. 81.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 13. Februar 1929.

**(Nr. 29.) Reichs-Unfallverhütungswoche.**

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte auf die Reichs-Unfallverhütungswoche (Ruwo) hin, die in der Zeit vom 24. Februar bis zum 3. März 1929 von dem Verband der deutschen Berufsgenossenschaften und dem Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im ganzen Reich veranstaltet werden soll. Es liegt den Veranstaltern daran, daß dem deutschen Volke vor Augen geführt werde, daß 79 % aller Unfälle vermeidbar sind, und daß bei dieser Aufklärungsarbeit nicht nur die materiellen Nützlichkeitsrückichten, sondern auch die ethischen Momente geltend gemacht werden. Wir legen den Herren Geistlichen nahe, sich mit den überall bestehenden Bezirks- und Ortsausschüssen der Reichs-Unfallverhütungswoche ins Benehmen zu setzen.

Tgb. IV. Nr. 3101.

**Personal- und andere Nachrichten.****1. Gestorben:**

- a) Der Pastor i. R. Reinhold Friede in Anklam, früher Pfarrer in Werder, Kirchenkreis Treptow a. L., am 8. Januar 1929, im Alter von 77 Jahren 7 Monaten.
- b) Der Pastor i. R. Hermann Krüger in Berlin-Steglitz, früher Pfarrer in Kl. Mellen, Kirchenkreis Dramburg, am 19. Januar 1929, im Alter von 70 Jahren 1 Monat.

**2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:**

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen hat der Pfarrer Heinrich Zimmermann aus Trappönen, Kirchenkreis Tilsit-Ragnit, unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes sein Pfarramt niedergelegt.

**3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:**

Professor Dr. T u e m p e l, Rentier R u c h e n b e c k e r, Rentier August A f f e l d t und Rentier Julius B r e d n o w in Neustettin,  
Ratsherrn F r i t s c h e, Direktor G r ü n w a l d t und Zimmermeister D a n k w a r d t in Stralsund

anlässlich des Ausscheidens aus den Ämtern als Kirchenälteste für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

**4. Ernennung:**

Der bisherige Konsistorial-Zivilsupernumerar Wilhelm B a u m a n n zum Konsistorial-Bürodiätar beim hiesigen Evangelischen Konsistorium vom 1. Februar d. Js. ab.

**5. Berufen:**

- a) Der Pastor M i e l k e in Stettin, Bethanien, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum Pastor in Borntuchen, Kirchenkreis Bütow, zum 16. Februar 1929.
- b) Der Oberpfarrer B o r c h a r d t in Rallies, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor in Zernin, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. März 1929.
- c) Der Pastor K y p k e in Zirkwitz, Kirchenkreis Treptow a. R., zum Pastor in Rowe-Wobesde, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Februar 1929.



## 6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Groß-Benz, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Die Pfarrstelle wird voraussichtlich vom 1. April 1929 an in die Reihe der Schwierigkeitsstellen mit einer ruhegehaltstfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM einrücken. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Eine (die bisherige erste) Pfarrstelle zu Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Von dem Stelleninhaber ist bis auf weiteres die Kirchengemeinde Rohrsdorf, Kirchensprengel Neuendorf, mitzuberwalten. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Cremin, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle zu Klaus hagen, Kirchenkreis Labes, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Umpfarrung der Ortschaften Henkenhagen Anteil Labes AD, Henkenhagen Anteil Polchow, Henkenhagen Gut, Henkenhagen Anteil Wangerin B mit 400 Seelen nach Gienow steht kurz vor dem Abschluß.
- e) Die Pfarrstelle in Carzig, Kirchenkreis Raugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Boock, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die bisherige I. Pfarrstelle in Bütow, Kirchenkreis Bütow, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM gezahlt. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch den Magistrat der Stadt Bütow.
- h) Die Pfarrstelle zu Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bernsdorf erhält außerdem noch eine ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- i) Die Pfarrstelle zu Schwellin, Kirchenkreis Publitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Schwellin erhält außerdem noch eine ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM.

- k) Die Pfarrstelle in Altstüdnick, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

### Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Katechismus D. Martin Luthers. Eine Festschrift zu seinem Jubiläum, 1529—1929, große Ausgabe, 1,20 *RM.*  
 Katechismus D. Martin Luthers, Volksausgabe, 0,60 *RM.*  
 Verlag des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Heymestr. 8.
2. a) „Ich und mein Haus“, von Prof. D. Ulmer,  
 b) „Du und dein Kind“, von D. Zuckschwerdt.  
 Verlag des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Heymestr. 8.
3. „Nationaler Volkstrauertag“. Ein Volksabend von Werner Görnandt, Pfarrer zum Heilsbrunnen-Berlin. Verlag von Friedrich Emil Perthes, Gotha.
4. Neuerscheinungen der Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem:  
 Handbuch der Inneren Mission, Band III. Statistik der evangelischen Liebestätigkeit. Halboffene und offene Fürsorge und Jugendarbeit . . . . . 20,— *RM.*  
 Der evangelische Wohlfahrtsdienst, herausgegeben von D. Joh. Steintweg:  
 Heft 15. Stahl, Grenzfragen zwischen Strafrecht, Seelsorge und Fürsorge . . . . . 1,80 *RM.*  
 Heft 16. Stöhr, Die Wohlfahrtsgesetzgebung in den außerdeutschen Staaten Europas . . . . . 3,— "  
 Heft 17. Scheuner, Evangelische Gefährdetenfürsorge . . . . . 3,50 "  
 Heft 18. Seyferth, Beiträge zur ländlichen Siedlung . . . . . 2,50 "  
 D. Füllkrug, Die Flucht vor dem Leben. Textbuch zu dem gleichnamigen Lichtbildstreifen, Film mit Text . . . . . 6,— "  
 Haas, Arbeitermission. Ein Beitrag zu den Missionsaufgaben der Gegenwart . . . . . 0,70 "  
 Haas, Im Schatten der Schloße. 2 Erzählungen aus dem Arbeiterleben . . . . . 0,40 "  
 Haas, Alarm — An alle. Zehn Vorträge: Der Maschinenmensch; Jesus und das Proletariat; Der Bolschewismus besiegt; Heimweh nach Gott; Der Irrgarten des Lebens; In der Hölle der „Liebe“; Der Tod, die Pforte zum ewigen Leben; Das eine, was not tut; Christus in der Kirche, je . . . . . 0,15 "  
 Henrichs, Evangelisation, Gemeinschaft, Kirche . . . . . 1,— "  
 Frauen im Arbeiterstand und in der Ständesarbeit . . . . . 0,70 "  
 Kindererholungsheime und Heilstätten im Rahmen der Gesundheitsfürsorge, Tagungsbericht des deutschen Verbandes evangelischer Kindererholungsheime und Kinderheilstätten in Bad Salzungen vom 14. bis 15. Februar 1928 . . . . . 1,80 "  
 Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge:  
 Heft 7. Abramczyk, Der Weg ins neue Elternhaus . . . . . 0,30 "  
 Bartning, Jesu Darstellung in der bildenden Kunst . . . . . 0,90 "  
 Hasselblatt, Die leere Stelle, 2. Auflage . . . . . 0,50 "